

Teilhabe durch Fürsorge?

Die Mediendebatte über bürgerliche Freiheits- und Wahlrechte für Frauen im deutschen Kaiserreich

Susanne Kinnebrock und Désirée Dörner

1. EINLEITUNG

Im November 2018 ist es 100 Jahre her, dass in Deutschland das Frauenstimmrecht proklamiert wurde. In der Folge konnten Frauen seit 1919 als Staatsbürgerinnen wählen gehen. Diese Errungenschaft stellt überwiegend ein Verdienst der Frauenbewegung des Kaiserreichs dar, die – ob sozialistisch, gemäßigt-bürgerlich oder radikal-bürgerlich orientiert – beständig gegen gesellschaftlich tief verankerte Vorurteile gegen Frauen und den damit verbundenen Ungleichbehandlungen angegangen war. Hans-Ulrich Wehler (2008: 1091) resümiert im dritten Band seiner Deutschen Gesellschaftsgeschichte: »Gegen die Herrschaft dieser unerschütterlich wirkenden Tradition die soziale, rechtliche und politische Gleichberechtigung der Frau zu erkämpfen – das hieß, die universalistischen Prinzipien der Zielutopie der ›bürgerlichen Gesellschaft‹ ernst nehmen und zugleich in einen Machtkampf eintreten, der bis heute noch nicht zu Ende gefochten ist.«

Im Kaiserreich, das industriell-wirtschaftlich, technisch-infrastrukturell und auch massenmedial schon in der Moderne angekommen war, blieb Frauen die direkte Beteiligung am Staatsgeschehen – insbesondere in Form des aktiven und passiven Wahlrechts – noch verwehrt. Allerdings gelang es Frauen, durch den Zusammenschluss in Vereinen eine soziale Bewegung zu begründen, die bereits im Kaiserreich das Sozialwesen reformierte und auf politische Mitbestimmung drang. Für das Jahr 1908 zählten die Statistiken des Deutschen Reichs mehr als 7.000 Frauenver-

eine, von denen über die Hälfte karitativ tätig waren (vgl. Schaser 2006: 40). Doch Frauen waren nicht nur im Bereich von sozialer Wohlfahrt aktiv und entwickelten die Fürsorge zu einem Feld professioneller Sozialarbeit. Sie pochten ebenso auf mehr Mitbestimmung bei sozialpolitischen Entscheidungen und forderten schließlich dezidiert politische Rechte ein. Unterstützt von einer breit aufgestellten Frauenbewegungspresse, aber auch von Teilen der liberalen und sozialdemokratischen Presse wurde der (dringend notwendige) Ausbau des Wohlfahrtsstaates mit politischen Partizipationsforderungen verknüpft.

Folgt man gängigen theoretischen Entwürfen zur Entwicklung von Staatsbürgerschaft bzw. *citizenship*, so mag es überraschen, dass es einer von grundlegenden Freiheits- und politischen Rechten weitgehend ausgeschlossenen Gruppe, den Frauen, in nur zwei Dekaden gelang, den Aufbau des Sozialstaats in die Hand zu nehmen, ihren politischen Partizipationsforderungen öffentlich Gehör zu verschaffen und schließlich das Wahlrecht zu erlangen. Am Fallbeispiel der Frauenbewegung im Kaiserreich wollen wir deshalb aufzeigen, dass die klassische Phasenbildung im Erlangen umfassender Staatsbürgerrechte mit Blick auf die Spezifität historischer Settings kritisch zu prüfen ist. Soziale Positionierung und kulturelle Teilhabemöglichkeiten variieren je nach Zeit, Ort und Bevölkerungsgruppe. Eine enge, politikgeschichtlich determinierte und auf die rechtliche Situation von männlichen Staatsbürgern bzw. auf revolutionäre Umbruchphasen konzentrierte Perspektive vermag gesellschaftspolitischen Wandel nur unzureichend zu erklären. Das Frauenstimmrecht war aber nicht nur das Ergebnis der Novemberrevolution von 1918, ihm gingen vielfältige und sich intensivierende Partizipationsprozesse voraus. Deshalb werden wir im Folgenden verschiedene Konzeptionen von *citizenship* berücksichtigen und dabei die These vertreten, dass *social citizenship* und v.a. *cultural citizenship* Ressourcen darstellten, über die zumindest bürgerliche Frauen schon im Kaiserreich verfügten und die sie im Kontext der Frauenbewegung und ihrer Medien erfolgreich nutzten, um ihre rechtliche und politische Gleichstellung vorzubereiten.

2. KONZEPTIONEN VON CITIZENSHIP

In der Politikwissenschaft wird unter Staatsbürgerschaft »die rechtliche Mitgliedschaft in einem Staat« verstanden, wobei zwischen »zivilen, politischen und sozialen« Bürgerrechten differenziert wird (Rieger 2004: 947). Thomas Marshall konzeptualisierte 1950 in seinem Essay *citizenship and social class* den Begriff *social citizenship* auf Basis der Annahme, dass *social citizenship* das Ergebnis eines historisch gewachsenen gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses sei, der in drei Phasen unterteilt werden kann. Die erste Phase verortete er im 18. Jahrhundert, in dem gesellschaftliche und politische Umbrüche zunächst zur Errungenschaft von bürgerlichen Freiheitsrechten führten – wie Meinungsfreiheit, Freiheit der Person, Glaubens-, Rede- und Pressefreiheit, das Recht auf ein Gerichtsverfahren und auf Eigentum. Diese dem Obrigkeitsstaat abgetrotzten Grundrechte fasste Marshall unter dem Begriff *civil citizenship* zusammen. In der zweiten Phase, die er überwiegend im 19. Jahrhundert ansetzte, entwickelten sich zunehmend Rechte der Teilhabe an politischen Entscheidungen, zuvorderst politische Wahlrechte, was er unter *political citizenship* gefasst hat. Die dritte Phase verortete Marshall schließlich im 20. Jahrhundert: Sie sei von einem zunehmenden Anspruch auf staatliche Wohlfahrtsleistungen und die Schaffung gleicher Bildungschancen gekennzeichnet, was als *social citizenship* bezeichnet wurde (vgl. resümierend Klaus/Lünenborg 2004: 194-195).

Dieses Phasenmodell suggeriert eine Geschichte der kontinuierlichen und positiven Fortentwicklung hin zu mehr Teilhabe und Demokratie, was bereits Nancy Fraser und Linda Gordon (1994) kritisch kommentierten. Wenn in Marshalls Konzept Dimensionen wie Ethnie oder Gender berücksichtigt würden, wäre die Periodisierung seiner drei Entwicklungsphasen von *citizenship* hinfällig, denn sie orientiere sich an der Staatsbürgerschaftsentwicklung erwerbstätiger Männer in England und lasse die Staatsbürgerschaftsentwicklung von Frauen, aber auch anderer, marginalisierter Gruppen außer Acht (siehe mit Blick auf Großbritannien Side 2006, mit Blick auf Frauen und Schwarze in den USA Fraser/Gordon 1994). Die Konzentration auf die jeweils dominante Männergruppe und den daraus abgeleiteten Periodisierungen und Zäsurbildungen der Allgemeingeschichte sind auch in der Geschichtswissenschaft umstritten. So hat insbesondere die Frauen- und Geschlechtergeschichte auf die Notwendigkeit einer »Fraueneigengeschichte« hingewiesen, die insbe-

sondere bei gänzlich unterschiedlichen Rechts- und Lebenssphären angeraten erscheint (vgl. resümierend Kinnebrock 2008). D.h. nicht nur aus Perspektive der soziologischen Ungleichheitsforschung, sondern auch aus historischer Perspektive ist das Phasenmodell von Marshall kritisch zu prüfen.

Bryan S. Turner (1994) erweiterte Marshalls dreistufiges Modell um *cultural citizenship*, wobei er davon ausgeht, dass erst der tatsächliche Gebrauch von sozialen, politischen und Grundrechten sowie die Teilhabe an kulturellen Ressourcen eine Person zum Mitglied der Gesellschaft und damit zu einer/m StaatsbürgerIn macht. Im Gegensatz zu Marshalls Modell bezieht sich Turner mit seinem Verständnis von *citizenship* nicht nur auf den passiven Erhalt von Rechtszuständen, sondern rückt die Sprachfähigkeit des/der Einzelnen und damit verbunden die aktive Nutzung von kulturellen Gütern in den Mittelpunkt. In der Folge sieht Turner das Verfügen über Bildungs- und Kulturreourcen nicht als Teil von *social citizenship*, sondern *cultural citizenship* an, weil Bildung zentrale Voraussetzung für die individuelle Sozialisation, gesellschaftliche Integration sowie die Teilhabe an der jeweiligen Kultur darstelle.

Turners Verständnis von *citizenship* bzw. Staatsbürgerschaft erleichtert es, Minderheiten in den Blick zu nehmen, die Werte, Bedeutungen und Praktiken mit einer Mehrheitsgesellschaft teilen, aber formal-rechtlich nicht gleichgestellt sind. Somit ist dieser Ansatz nicht nur für die Analyse aktueller migrationsgeprägter Gesellschaften geeignet (vgl. Lünenborg 2015), sondern auch zur Analyse von vordemokratischen, multipel stratifizierten Gesellschaften, deren Rechtserrungenchaften sich nur auf bestimmte Personengruppen erstreckten.

Klaus und Lünenborg (2004) haben die Verbindung von *cultural citizenship* und Medien herausgearbeitet und *cultural citizenship* als wesentliche Dimension von Staatsbürgerschaft in der Mediengesellschaft konzipiert. *Cultural citizenship* umfasst ihnen zufolge »all jene kulturellen Praktiken, die sich vor dem Hintergrund ungleicher Machtverhältnisse entfalten und die kompetente Teilhabe an den symbolischen Ressourcen der Gesellschaft ermöglichen« (Klaus/Lünenborg 2004: 200). Dabei sind es gerade »die diskursiven Verhandlungen der eigenen kulturellen Praktiken« (Klaus/Lünenborg 2004: 202), welche die Identität eines/r StaatsbürgerIn stärker noch als tatsächliche politische Mitbestimmungsrechte prägen. In anderen Worten: Das Wissen um, der Gebrauch und schließlich die (gemeinschaftliche) Reflexion von Kulturreourcen – und

das schließt Medienressourcen ein – konstituieren Staatsbürgerschaft in aktuellen Mediengesellschaften. Dies ist ein Prozess, für den es sicher Grundrechte braucht, der aber auch relativ unabhängig von politischer und sozialer Gleichstellung erfolgen kann. Es zählt das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft in Folge der Beteiligung an medialen und gesellschaftlichen Aushandlungs- und Kommunikationsprozessen (vgl. auch Lünenborg 2015).

Unsere These ist nun, dass dieses Verständnis von *cultural citizenship* auf das Wilhelminische Kaiserreich übertragbar ist, wenn es darum geht, zu analysieren, wie sich bürgerliche Frauen an der Debatte um das Staatswesen und die Ausgestaltung des Wohlfahrtsstaates beteiligten. Denn die Aktivistinnen der damaligen Frauenbewegung schufen nicht nur Infrastrukturen für ein staatliches Wohlfahrtssystem, sondern auch eigene Kommunikationsplattformen. Über Bewegungszeitschriften verhandelten sie (sozial-)politische Angelegenheiten, reflektierten ihre Rolle im Staat und sahen sich als die eigentlichen Stützen eines moderneren, sozialeren und gerechteren Deutschlands. D.h., bürgerliche Frauen besaßen *cultural citizenship*, bevor ihnen die Grundrechte (*civil citizenship*) umfassend oder gar politische Partizipationsrechte (*political citizenship*) zugesprochen wurden. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch das Selbstverständnis der bürgerlichen deutschen Frauenbewegung. Dem Historiker Thomas Nipperdey zufolge verstand sie sich »nicht als ›Interessen‹bewegung, sondern als ›Kultur‹bewegung: Nicht einem Gruppeninteresse fühlt man sich verpflichtet, sondern dem Gesamtinteresse der ›Kultur‹« (Nipperdey 1990: 75, Hvg.i.O.). Die postulierte Reihenfolge »zunächst *civil citizenship*, dann *political citizenship*, anschließend *social citizenship* und schließlich *cultural citizenship*« scheint eher ein theoretisches Konstrukt zu sein als historische Prozessabläufe abzubilden, weshalb wir im Folgenden auf die Verknüpfungen unterschiedlicher Aspekte der vier Formen von *citizenship* abstellen werden.

Um die Debatte um Staatsbürgerrechte im Kaiserreich und das allmähliche Erlangen verschiedener Formen von *citizenship* nachvollziehbar zu machen, sollen im Folgenden zunächst die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen der damaligen Frauensituation dargestellt werden. An dieser Stelle sei noch vorausgeschickt, dass die geschilderten rechtlichen Regelungen zwar de jure für die Gruppe der Frauen gleichermaßen galten, de facto sich aber im Lebensalltag je nach Schicht sehr unterschiedlich auswirkten. So hatte z.B. der Zugang zur Hochschulbil-

dung für bürgerliche Frauen eine ungleich wichtigere Bedeutung als für (Land-)Arbeiterinnen. Wenn wir uns im Weiteren auf bürgerliche Frauen und die bürgerliche Frauenbewegung konzentrieren, so sollen damit die Lebensumstände von Frauen anderer Schichten nicht ignoriert werden. Sie und ihr Verhältnis zu Formen von *citizenship* bedürften allerdings einer separaten Analyse.

3. GRENZEN VON *CITIZENSHIP* ANNO 1900: RECHTLICHE UND SOZIALE STELLUNG DER FRAU

Ute Rosenbusch hat ausführlich dargelegt, dass in der Zeit des Deutschen Kaiserreichs ein nahezu paradoxer Prozess stattfand: Während die politischen Wahlrechte für Männer nach dem Prinzip staatsbürgerlicher Gleichheit erweitert wurden, entzog man Frauen letzte, an Vermögen geknüpfte kommunale Wahlrechte, die es zuvor in manchen Regionen noch gegeben hatte (vgl. Rosenbusch 1998: 133).¹ Das umfassende »Politikmonopol« von Männern wurde nicht hinterfragt (Schaser 2006: 51), an *political citizenship* für Frauen war im Kaiserreich nicht zu denken.

Dennoch erhielten Frauen bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert gewisse staatsbürgerliche Rechte, wenn man nach Marshalls Dimensionen von *citizenship* differenziert. Die Bismarck'sche Sozialversicherungsgesetzgebung, die die Arbeiterschaft gegen einen existenzbedrohenden Arbeitsausfall durch Unfall, Krankheit, Invalidität und Alter absicherte, räumte in den 1880er Jahren auch Frauen Versorgungsansprüche ein (Fait 1997: 171),² so dass ihnen bestimmte Rechte im Sinne von *social citizenship* zukamen. Dadurch, dass sich der Staat im Zuge der Industrialisierung zunehmend genötigt sah, Fürsorgefunktionen zu übernehmen, entwickelte sich zudem die herkömmliche, zumeist private, kirchliche

1 | In verschiedenen Landgemeindeordnungen war es unverheirateten Frauen, die einen Grundbesitz vorweisen konnten, gestattet, das Wahlrecht auszuüben. Damit waren Wahlsysteme, deren Wahlberechtigung auf Steuerleistung und Grundbesitz beruhte, für Frauen zugänglicher als das demokratische Wahlrecht (Rosenbusch 1998: 133f.).

2 | Barbara Fait weist allerdings darauf hin, dass ein Großteil der Frauen aus den sozialen Sicherungssystemen wieder herausfiel, sobald sie aus dem Erwerbsleben austraten (vgl. Fait 1997: 172).

oder kommunale Armenfürsorge zu einem institutionalisierten öffentlichen Dienstleistungssystem, das von der bürgerlichen Frauenbewegung maßgeblich organisiert und damit mitbestimmt wurde (vgl. Rosenbusch 1998: 345).

Die aktive Mitgestaltung des öffentlichen Wohlfahrtssystems, der Aufbau von vernetzten Organisationsstrukturen innerhalb der Frauenbewegung, die Gründung eigener Presseorgane und damit verbunden das Eröffnen eigener (teil-)öffentlicher Kommunikationsräume verweisen deutlich darauf, dass bürgerliche Frauen im Kaiserreich durchaus schon als *cultural citizens* gelten konnten, auch wenn das desolate Mädchenbildungswesen Frauen den direkten Zugriff auf Bildungsressourcen erschwerte. Fortschritte in diesem Bereich sind primär privaten Initiativen in Zusammenhang mit der bürgerlichen Frauenbewegung zu verdanken wie etwa die Einrichtung des ersten deutschen Mädchengymnasiums in Karlsruhe 1893, das sein Unterrichtsprogramm bewusst nach dem Lehrplan der badischen Jungengymnasien ausrichtete, um so das Land Baden 1899 zur Öffnung seiner Universitäten für Karlsruher Abiturientinnen zu bewegen (vgl. Kersting 2007: 132). Kurzum, Partizipationsmöglichkeiten von bürgerlichen Frauen in Sinne von *social citizenship* und v.a. *cultural citizenship* waren weniger Konzessionen des Wilhelminischen Staates als das Ergebnis konsequenten Frauenengagements und harter Arbeit (vgl. auch Schaser 2006: 24).

Ähnlich verhält es sich mit den grundlegenden Freiheitsrechten (*civil citizenship*), die Frauen damals nicht in gleichem Maße wie Männern zugestanden wurden. Öffentliche Debatten über eine Angleichung im Bereich der Grundrechte kamen vor allem Anfang des 20. Jahrhunderts auf (vgl. Kinnebrock 2005: 138-214). Hintergrund war, dass es um die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit von Frauen schlecht bestellt war. Das in weiten Teilen Deutschlands geltende preußische Vereinsgesetz untersagte Frauen sowohl die Teilnahme an politischen Versammlungen als auch die Mitgliedschaft in politischen Vereinen, wobei der Gegenstand des Politischen so weit gefasst war, dass selbst sozialreformerische Versammlungen und Vereine jederzeit verboten werden konnten (vgl. Gerhard 1984: 79). Dies erschwerte die Arbeit der Frauenbewegung unheimlich und erst seit 1908 galt für Frauen dann deutschlandweit die gleiche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wie für Männer. Damit war eine unverzichtbare Vorbedingung für politische Partizipation gegeben und Ulla Wischermann hat zu Recht festgestellt, dass bereits das Einför-

dern dieser beider Freiheitsrechte »auf die Beteiligung und Mitwirkung [...] am Staatsleben« zielte (Wischermann 2003: 217).

De jure ausgeschlossen, de facto im öffentlichen und sozialen Leben hoch präsent, so lässt sich die Situation zumindest von bürgerlichen Frauen in der Wilhelminischen Zeit zusammenfassen, wobei die Fürsorgearbeit zum Motor für ihre Integration ins öffentliche Leben wurde.

4. SOCIAL UND CULTURAL CITIZENSHIP: DER BEITRAG VON FRAUEN ZUR WOHLFAHRT IM DEUTSCHEN KAISERREICH

Um soziale Härten aufzufangen, die im Zuge von Industrialisierung und gesellschaftlichen Strukturveränderungen entstanden waren (v.a. Massenarmut und umfassende Existenzunsicherheiten), sah sich der Wilhelminische Staat mehr und mehr gezwungen, seinen überforderten Kommunen beizustehen und selbst Verantwortung in sozialen Bereichen zu übernehmen (vgl. Schraut 2002: 71). Individuelle Lebensrisiken konnten in der fortschreitenden kapitalistischen Industriegesellschaft nicht mehr von traditionellen Institutionen wie Familie, Kirche oder auch Kommunen aufgefangen werden, wodurch nationalstaatliche Eingriffe in Gesundheitsversorgung und soziale Wohlfahrt notwendig wurden. Diese zunehmende Ausweitung staatlicher Fürsorgefunktionen bot Frauen, v.a. Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung, die Möglichkeit der Mitarbeit in der Wohlfahrtspflege (Rosenbusch 1998: 345-346). Den Vereinen der Frauenbewegung kamen dabei v.a. koordinative Aufgaben zu, d.h. sie nutzten ihre Netzwerke, um beispielsweise Arbeitskräfte zu vermitteln.

Ihren Ausgangspunkt nahm die sich professionalisierende Fürsorgearbeit 1893 in der Metropole Berlin, die gleichermaßen einen sozialen Brennpunkt darstellte.³ Die Frauenrechtlerinnen entwickelten dort »ein systematisches Nebeneinander von praktischer Tätigkeit und theoretischer

3 | Soziales Engagement von Frauen war im Jahr 1893 zwar nichts Neuartiges, denn bereits in den Befreiungskriegen der 1810er Jahre hatten sich erste karitative Frauenvereine, sog. Vaterländische Frauenvereine, gebildet. Ebenso hatten auch im Laufe des 19. Jahrhunderts Frauen vereinzelt schon in der Diakonie, in der Jugendfürsorge, in Volksküchen und Vereinen zur Unterstützung Not leidender Wöchnerinnen gearbeitet. Allerdings handelte es sich um Einzelinitiativen, wes-

scher Ausbildung« (Sachße 2003: 104f.). Dies geschah beispielsweise, indem konsequent mit solchen Armenpflegevereinen zusammengearbeitet wurde, die gleichzeitig eine Fürsorgeausbildung für Frauen anboten (vgl. ebd.: 105f.). Die Fürsorgetätigkeit erbrachten Frauen zunächst noch überwiegend im Ehrenamt, dann zunehmend entlohnt. Insgesamt erwies sich das Berliner Professionalisierungsmodell als sehr erfolgreich und die Zahl der professionellen Sozialarbeiterinnen wuchs enorm: Bereits 1913 waren nahezu 17.000 Frauen in verschiedenen Bereichen staatlicher Wohlfahrtspflege tätig. Darunter befanden sich bezeichnenderweise auch etwa 500 Frauen, die qua Amt über Stimmrechte in kommunalen Wohlfahrtsausschüssen und -kommissionen verfügten – und damit Wahlrechte wahrnahmen, die sie aufgrund ihres Geschlechts gar nicht besitzen sollten (vgl. Rosenbusch 1998: 354).

Unterstützt von der Frauenbewegung kam es zu einem sukzessiven Ausbau der sozialen Arbeit, was Frauen die Tür zur Teilnahme am kommunalen Leben öffnete. Die beständige Ausweitung ihres Verantwortungsbereichs zog aber nicht automatisch die Gewährung weitergehender Rechte nach sich. So führte beispielsweise der bereits erwähnte Widerspruch, dass öffentliche Ämter an Personen übertragen wurden, »die als Staatsbürger nicht anerkannt waren« (Rosenbusch 1998: 354), nicht dazu, dass sich Reichstag oder Landesparlamente ernsthaft mit einer Ausweitung der Frauenwahlrechte befassten. Allerdings machte die bürgerliche Frauenbewegung auf solche Unstimmigkeiten zumindest öffentlich aufmerksam und verband sie mit immer klareren politischen Partizipationsforderungen (vgl. Rosenbusch 1998: 354-355).

5. CULTURAL CITIZENSHIP: MEDIENDEBATTEN ÜBER DIE STAATSRECHTLICHE GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN ZU BEGINN DES 20. JAHRHUNDERTS

Um die Verwobenheit der Diskurse um Fürsorgetätigkeit und Partizipation zu rekonstruieren, wurden im Rahmen des Forschungsprojekts »Mütter für den Staat«, das Teil des Forschungsverbunds »ForGender

halb die bürgerliche Frauenbewegung dieser Form der Fürsorgetätigkeit seit den 1890er Jahren Konzeptlosigkeit vorwarf (vgl. Sachße 2003: 104).

Care«⁴ ist, zwei diesbezüglich einschlägige Presseorgane einer standardisierten Inhaltsanalyse unterzogen: das »Centralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine« (1899-1921), ein halbmonatlich erscheinendes Forum der bürgerlichen Frauenbewegung (vgl. Wischermann 1994) sowie die sozialpolitische Wochenschrift »Die Hilfe« unter der Leitung von Friedrich Naumann (1894-1918). Auf die umfangreichen Ergebnisse kann hier allerdings nur exemplarisch eingegangen werden, es werden nur Hinweise auf Fragen zu *citizenship* vorgestellt. Insgesamt wurden im Rahmen der Inhaltsanalyse für das »Centralblatt« 709 und für »Die Hilfe« 802 Beiträge ausgewertet und dann jeweils 246 (»Centralblatt«) und 267 (»Hilfe«) einer vertieften Analyse auf Aussagenebene unterzogen.

Bezeichnend ist zunächst, dass bereits die ZeitgenossInnen den Unterschied erkannten zwischen einem passiv übertragenen Staatsbürgerrecht einerseits und andererseits der tatsächlichen Wahrnehmung dieses Rechts samt der gesellschaftlichen und politischen Verantwortung, die aus ihm erwachsen. So beklagte der liberale Politiker Friedrich Naumann (1860-1919) bereits 1904 in seiner Zeitschrift »Die Hilfe«, dass das allgemeine und gleiche Männerwahlrecht inzwischen zwar als selbstverständlich angesehen werde, aber aufgrund seiner geringen Inanspruchnahme nicht angemessen wertgeschätzt würde:

»Du bist ein Staatsbürger! Ich rede jetzt nicht zu den Frauen, denn ob sie Staatsbürger sind, weiß ich leider nicht. Die Gesetzgebung sieht sie nicht als solche an. [...] Ich spreche zu dir, der du Mann bist, als Mann zum Mann, als Staatsbürger zum Staatsbürger, und meine Absicht ist, deine tiefe Gleichgültigkeit gegen dein Staatsbürgerrecht zu überwinden [...], du selbst würdest dich nicht ärmer fühlen, wenn du morgen wieder Untertan sein würdest. [...] Für euch haben diejenigen Vorfahren, die für die Rechte des Bürgers gestritten haben, ihre Opfer ganz umsonst gebracht. [...] Sie glühten für die Mitbeteiligung aller Bürger an der Staatsleitung,

4 | Der Bayerische Forschungsverbund »ForGenderCare« bündelt 12 Projekte, die aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven der diskursiven und alltagspraktischen Verknüpfung von Gender und Care nachgehen. Das Projekt »Mütter für den Staat«, das gleichermaßen von Geschichtswissenschaft (Universität der Bundeswehr München) wie Kommunikationswissenschaft (Universität Augsburg) getragen wird, untersucht die Verknüpfung von Gender und Care für die Wilhelminische Epoche und die Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg. Weitere Informationen unter: www.forgendercare.de (5.4.2017).

und ihr begreift eigentlich gar nicht mehr, warum sie sich so angestrengt haben, Parlamente zu schaffen, Wahlen einzuführen, Vereinsrechte zu erlangen. [...] Das ist es, was im Hintergrund des Staatsbürgertums liegen muß, daß die Staatsbürger Teilnahme an der Herrschaft gewinnen wollen.« (Hilfe 1904: 7)

Friedrich Naumann spricht hier einen Unterschied an, der sich auch mit den Begriffen *political citizenship* (verstanden als das bloße Vorhandensein von politischen und Freiheitsrechten) und *cultural citizenship* fassen lässt, wobei unter Letzterem die aktiv eingesetzten, verständigungs- und gemeinschaftsschaffenden Praktiken zu verstehen sind, durch die sich Partizipation erst realisiert.

Deutlich wird in Naumanns Statement auch, dass Frauen damals aufgrund ihrer restringierten Rechtssituation nicht als Staatsbürgerinnen angesehen wurden, obgleich sie sich sehr wohl in den Staat einbrachten. Deshalb soll nun ein kurzer Einblick gegeben werden, wie die Argumentationsmuster aussahen, die geleistete Wohlfahrtsarbeit mit Forderungen nach weitergehenden Rechten verbanden.

Bei der Durchsicht aller 528 Ausgaben der Halbmonatsschrift »Centralblatt«, die zwischen 1899 und 1921 erschienen, konnten 709 Artikel identifiziert werden, die als thematischen Schwerpunkt entweder Partizipation oder Fürsorge oder die Verknüpfung der beiden Themen behandelten. Von diesen 709 Artikeln widmeten sich 37 % dem Thema politische Partizipation, 27 % dem Thema Fürsorge und 36 % beiden Themen gleichzeitig. Bezeichnend ist daran, dass Fürsorge öfter in Zusammenhang mit Partizipation thematisiert als separat behandelt wurde. Typisch ist ein Artikel, in dem, mit Verweis auf die Sozialarbeit von Frauen, die Aufhebung des restriktiven Vereinsrechts gefordert wird:

»Die Vereinsgesetze der meisten deutschen Bundesstaaten enthalten Bestimmungen, welche den Frauen die Teilnahme an politischen Vereinen und z.T. auch an politischen Versammlungen verbieten. Wir empfinden diese Beschränkungen unserer staatsbürgerlichen Rechte, die uns mit Minderjährigen auf eine Stufe stellt, als unwürdig und dem Kulturstand des deutschen Volkes nicht entsprechend. Das Vereinsrecht einzelner Bundesstaaten erschwert den Frauen die berechnete und ersprießliche Mitarbeit an den von der Gegenwart geforderten sozialpolitischen Reformen an der Volkswohlfahrt und an der Hebung ihres eigenen Geschlechts.« (Centralblatt 1905: 113)

Damit nutzte die bürgerliche Frauenbewegung ihre im Kaiserreich notwendig gewordene Mitwirkung am staatlichen Wohlfahrtssystem als substanzielles Argument für die Einforderung von staatsbürgerlichen Freiheitsrechten, ein Muster, das auch in Bezug auf die Forderung nach gleichen Wahlrechten vielfach Anwendung fand, wie folgender Artikel des liberalen Politikers und Mitglieds der Hamburger Bürgerschaft, Hermann M. Popert (1871-1932), dokumentiert:

»Frauenstimmrecht heißt Mitwirkung der Frauen an den Wahlen zu den Parlamenten in Reich, Staat, Gemeinde. Es bedeutet weiter [...] auch die Mitwirkung der Frauen an den Verhandlungen und Beschlussfassungen dieser Parlamente. Warum ist dies zu wünschen, daß es eingeführt werde? [...] Ich [...] sehe, daß das Bild sich sofort wesentlich ändert, wo das Parlament (sei es das des Staates oder der Gemeinde) aufhört, ein reines Männerparlament zu sein. [...] Für das Wesen der Frau ist der Mutterschaftsinstinkt der unbedingt maßgebende und schließlich auch in allen Einzelheiten entscheidende. [...] Darum ist es auch kein Wunder, daß da, wo Frauen in den Parlamenten sitzen, die eigentlichen Feinde der menschlichen Rasse (Wohnungselend, Überarbeit, Prostitution, Alkohol) rücksichtslos und bis zur Vernichtung bekämpft werden.« (Centralblatt 1910: 107f.)

So befremdlich heute die zeitgenössische Diktion⁵ und der (damals gängige) Rückgriff auf essentialistische duale Geschlechtervorstellungen erscheinen mögen, so markiert diese Aussage doch eine übliche Argumentationslinie im damaligen öffentlichen Diskurs. Frauen wurde im Gegensatz zu Männern Kompetenz im Bereich der Fürsorge zugeschrieben, ihr Engagement in der Sozialarbeit wurde gewürdigt, ja zur Lösung sozialer Missstände im deutschen Kaiserreich sogar als unabdingbar angesehen. D.h. im Sinne von *social*, v.a. aber *cultural citizenship* wurden sie längst als Staatsbürgerinnen anerkannt. Und eine Erweiterung ihrer Staatsbürgerschaft um politische Rechte erschien zumindest »fortschrittlichen Kreisen« deshalb nur folgerichtig.

5 | Die Verwendung von Begriffen wie »Rasse«, die heute im Deutschen gemieden werden, und von martialischen Wörtern wie »Vernichtung« mag irritieren. Dennoch indizieren sie um 1900 nicht zwingend den Rekurs auf völkisches oder gar die Vorwegnahme nationalsozialistischen Gedankenguts. Der Begriff Rasse bekam v.a. in nationalsozialistischen Zeiten seine rassistische Bedeutung, das Operieren mit Kriegsmetaphern war im militaristisch geprägten Kaiserreich gängig.

6. FAZIT: *CITIZENSHIP REVISITED?*

Tatsächlich erhielten Frauen in Deutschland erst im Zuge der Novemberrevolution 1918 das Wahlrecht, so dass sie in der Weimarer Republik auch im Sinne von *political citizenship* Staatsbürgerinnen waren. Vergleicht man die Entwicklungsstufen des Staatsbürgerstatus von bürgerlichen Frauen in Deutschland, dann dreht sich das Phasenmodell von Marshall fast um. Zentrale Freiheitsrechte, z.B. bestimmte Vermögensrechte, blieben Frauen, v.a. als Ehefrauen, bis in bundesrepublikanische Zeiten hinein verwehrt (vgl. Gerhard 1997); es bedurfte harter Rechtskämpfe und einer zweiten Frauenbewegung, um ihre Staatsbürgerschaft im Sinne von *civil citizenship* der von Männern anzugleichen. Ansprüche auf Wohlfahrtsleistungen konnten Frauen hingegen bereits im 19. Jahrhundert geltend machen. Wollte man die Entwicklung der Staatsbürgerschaft bürgerlicher Frauen entlang der Zeitachse ordnen, so ergäbe sich folgende Reihung: Aufbauend auf stark reduzierten Freiheitsrechten, also einer reduzierten Form von *civil citizenship*, entfaltete sich zuerst *cultural* und *social citizenship* (Deutsches Kaiserreich), dann *political citizenship* (Weimarer Republik), bevor mithilfe weitergehender Rechtsgleichstellungen *civil citizenship* substanziell erweitert wurde (Bundesrepublik Deutschland). D.h. Marshalls Periodisierung wäre letztlich umzudrehen und damit ist sie nicht auf die deutsche Frauengeschichte übertragbar. Dies unterstreicht zunächst, dass bei Fragen der Staatsbürgerschaft, die vermeintlich jedem und jeder zukommt, nicht nur nach verschiedenen Formen von *citizenship* unterschieden werden sollte, sondern auch nach unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen. Die Geschichte von Frauen auf ihrem Weg zu weitgehender Staatsbürgerschaft kann nicht unter die von Männern subsumiert werden, es bedarf einer Fraueneigengeschichte auch im Bereich der Rechtsgeschichte.

Darüber hinaus muss einschränkend bemerkt werden, dass unsere Ausführungen nur für die Gruppe der Frauen des Bürgertums und allenfalls des Adels zutreffend sind. Mägde auf dem Land, Fabrikarbeiterinnen und weibliche Dienstboten taten sich ungleich schwerer, an Kulturressourcen zu partizipieren, in den öffentlichen Diskurs einzugreifen und somit im Bereich von *cultural citizenship* Anerkennung zu finden. Welche Anstrengungen es kostete, sich vom funktionalen Analphabetentum zu befreien und korrektes Schreiben zu erlernen, und welcher Mut nötig war, die öffentliche Rede zu wagen, lassen die Memoiren der Wiener

Arbeiterin Adelheid Popp (1978, Erstausgabe 1915) erahnen, die als eine der wenigen Leitfiguren der damaligen deutschsprachigen Arbeiterbewegung tatsächlich dem Proletariat und nicht dem Bürgertum entstammte. Kurzum, der Weg hin zur Staatsbürgerschaft gestaltete sich für Frauen je nach Schicht sehr unterschiedlich, was den Rückgriff auf intersektionale Perspektiven bei künftigen Forschungen nahelegt.

Herausgestellt sei, dass sich das Konzept *cultural citizenship* in unserem Forschungskontext als sehr hilfreich erwies, da es auf die Differenz zwischen aktiver Teilhabe an gesellschaftlichen Diskursen und passivem Rechtsbesitz verweist. Es macht deutlich, dass Staatsbürgerrechte allein eine Person noch nicht zu einem partizipierenden Gesellschaftsmitglied machen; und auch umgekehrt: dass das Fehlen von Staatsbürgerrechten Personen nicht zwingend daran hindert, sich produktiv und vernehmbar in eine Gesellschaft einzubringen. Das Beispiel bürgerlicher, in der Frauenbewegung organisierter Frauen zeigt, dass soziales Engagement und Mitwirken am gesellschaftlichen Diskurs trotz eingeschränkter Staatsbürgerschaft möglich waren.

LITERATUR

- Centralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine*, 1.-23. Jg. (1899-1921).
Die Hilfe. Wochenschrift für Politik, Literatur und Kunst. 1.-24. Jg. (1895-1918).
- Fait, Barbara (1997): Arbeiterfrauen und -familien im System sozialer Sicherheit. Zur geschlechterpolitischen Dimension der »Bismark'schen Arbeiterversicherung«. In: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte*, 38. Jg., H.1, S. 171-205.
- Fraser, Nancy/Gordon, Linda (1994): Civil citizenship against social citizenship? On the Ideology of Contract-versus-Charity. In: Bart van Steenbergen (Hg.): *The condition of citizenship*. London: Sage, S. 90-107. <https://doi.org/10.4135/9781446250600.n8>
- Gerhard, Ute (1984): »Bis an die Wurzeln des Übels«. Rechtsgeschichte und Rechtskämpfe der Radikalen. In: *Feministische Studien*, 3. Jg., H.1, S. 77-98.
- Gerhard, Ute (1997) (Hg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. München: C.H. Beck.

- Kersting, Christa (2007): Das Geschlechterverhältnis in den Konstrukten der internationalen Frauenbewegung um 1900 und seine Bedeutung für die Bildung. In: Ulrike Mietzner/Heinz-Elmar Tenorth/Nicole Welter (Hg.): Pädagogische Anthropologie. Mechanismus einer Praxis. Weinheim: Beltz, S. 124-140.
- Kinnebrock, Susanne (2005): Anita Augspurg (1857-1943). Feministin und Pazifistin zwischen Journalismus und Politik. Eine kommunikationshistorische Biographie. Herbolzheim: Centaurus.
- Kinnebrock, Susanne (2008): Gender matters! Oder inwieweit die Kommunikationsgeschichte von der Frauen- und Geschlechtergeschichte profitieren kann. In: Klaus Arnold/Markus Behmer/Bernd Semrad (Hg.): Kommunikationsgeschichte. Positionen und Werkzeuge. Berlin: LIT, S. 209-233.
- Klaus, Elisabeth/Lünenborg, Margreth (2004): Cultural citizenship. Ein kommunikationswissenschaftliches Konzept zur Bestimmung kultureller Teilhabe in der Mediengesellschaft. In: *Medien & Kommunikationswissenschaft*, 52. Jg., H. 2, S. 193-213.
- Lünenborg, Margreth (2015): Rethinking cultural citizenship. Zur Teilhabe in der (digitalen) Mediengesellschaft. In: Ricarda Drüeke/Susanne Kirchhoff/Thomas Steinmaurer/Martina Thiele (Hg.): Zwischen Gegebenem und Möglichem. Kritische Perspektiven auf Medien und Kommunikation. Bielefeld: transcript, S. 251-261.
- Marshall, Thomas H. (1950): *Citizenship and Social Class and Other Essays*. Cambridge: University Press.
- Nipperdey, Thomas (1990): *Deutsche Geschichte 1866-1918. Band I. Arbeitswelt und Bürgergeist*. München: C.H. Beck.
- Popp, Adelheid (1977/1915): *Jugend einer Arbeiterin*. Berlin, Bonn-Bad Godesberg: J.H.-W. Dietz Nachfahren.
- Rieger, Günter (2004): Staatsbürgerschaft. In: Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze (Hg.): *Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe*. Bd. 2. München: C.H. Beck, S. 947.
- Rosenbusch, Ute (1998): *Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland*. Baden-Baden: Nomos.
- Sachße, Christoph (1986): *Mütterlichkeit als Beruf. Sozialarbeit, Sozialreform und Frauenbewegung 1871-1929*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Schaser, Angelika (2006): *Frauenbewegung in Deutschland 1848-1933*. Darmstadt: WBG.

- Side, Katherine (2006): Contract, Charity, and Honorable Entitlement. Social Citizenship and the 1967 Abortion Act in Northern Ireland after the Good Friday Agreement. In: *Social Politics*. International Studies In Gender, State & Society, 13. Jg., H. 1, S. 89-116.
- Schraut, Sylvia (2002): Burghers and other Townspeople. Social Inequality, Civic Welfare and Municipal Tasks during Nineteenth-Century Urbanization. In: Friedrich Lenger (Hg.): *Towards an Urban Nation. Germany since 1780*. Oxford, New York: Berg, S. 69-85.
- Turner, Bryan S. (1994): Postmodern Culture – Modern Citizens. In: Bart van Steenbargen (Hg.): *The Condition of Citizenship*. London u.a.: Sage, S. 153-168. <https://doi.org/10.4135/9781446250600.n12>
- Wehler, Hans-Ulrich (2008): *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*. Bd. 3, 1849-1914, München: C.H. Beck.
- Wischermann, Ulla (1994): Die Blätter des Bundes. Zur Publikationstätigkeit des BDF. In: *Ariadne*, 9. Jg., H. 25, S. 46-51.
- Wischermann, Ulla (2003): *Frauenbewegungen und Öffentlichkeiten um 1900. Netzwerke, Gegenöffentlichkeiten, Protestinszenierungen*. Königstein u.a.: Helmer.